

# Allgemeine Lieferbedingungen der Martin Engineering GmbH

## 1. Geltung

- 1.1 Die nachstehenden Allgemeinen Lieferbedingungen finden auf sämtliche Lieferverpflichtungen der Martin Engineering GmbH (nachfolgend „Martin Engineering“) gegenüber ihren Kunden Anwendung. Dies gilt insbesondere für Lieferverpflichtungen aus Kauf- und Werkverträgen.
- 1.2 Der Kunde erklärt sich bei Auftragserteilung mit diesen Allgemeinen Lieferbedingungen einverstanden. Sie gelten auch für alle zukünftigen Angebote, Lieferungen und Leistungen an den Kunden, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.
- 1.3 Etwaigen Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen des Kunden wird hiermit widersprochen. Änderungen und Ergänzungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind nur dann verbindlich, wenn sie von Martin Engineering schriftlich bestätigt wurden. Das gilt auch für Änderungen dieses Schriftformerfordernisses. Zur Wahrung der Schriftform genügt die telekommunikative Übermittlung, insbes. per Telefax oder per E-Mail, sofern die Kopie der unterschriebenen Erklärung übermittelt wird.

## 2. Vertragsschluss

- 2.1 Angebote der Martin Engineering erfolgen freibleibend. Eine Auftragserteilung durch den Kunden gilt als verbindliches Vertragsangebot. Martin Engineering ist berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von 14 Tagen nach seinem Zugang anzunehmen. Ein Vertrag kommt erst mit Absendung einer schriftlichen Auftragsbestätigung von Martin Engineering oder durch Ausführung der Leistung zustande.
- 2.2 Im Zusammenhang mit dem Angebot übermittelte technische Informationen, wie z.B. Gewichts- und Maßangaben sowie andere Eigenschafts- und Leistungsbeschreibungen sind nur verbindlich, wenn sie in der Auftragsbestätigung ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.

## 3. Vertraulichkeit

Der Kunde wird Informationen und Unterlagen, wie z.B. Kostenvoranschläge, Gewichts- und Maßangaben, Abbildungen und Zeichnungen, die ihm im Zusammenhang mit dem Angebot übermittelt wurden und als vertraulich bezeichnet wurden, oder sonst eindeutig als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse erkennbar sind, auch über das Ende des Vertrages hinaus geheim halten. Insbesondere wird der Kunde diese Informationen und Unterlagen nicht aufzeichnen, verwerten oder an Dritte weiterleiten, es sei denn, dies ist zur bestimmungsgemäßen Verwendung der gelieferten Ware notwendig. Der Kunde wird vertrauliche Informationen und Unterlagen mit zumindest dem gleichen Maß an Sorgfalt behandeln und schützen, die er in eigenen vergleichbaren Angelegenheiten anwendet, mindestens jedoch mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns. Der Kunde steht dafür ein, dass auch seine Mitarbeiter und Vertragspartner die Vertraulichkeitsverpflichtungen dieser Ziffer 3 einhalten.

## 4. Lieferung

- 4.1 Liefertermine und -fristen sind nur insoweit verbindlich, als sie in der Auftragsbestätigung ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Lieferfristen beginnen mit dem Datum der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Erbringung sämtlicher dem Kunden vor Lieferbeginn obliegender Mitwirkungshandlungen oder sonstiger Leistungen, wie z.B. Übermittlung von technischen Angaben, Einholung von Genehmigungen und nicht vor Eingang von vereinbarten Zahlungen. Liefertermine und -fristen gelten als eingehalten und die Lieferung gilt als erfolgt, wenn am Tage der Fälligkeit die Gefahr gemäß Ziffer 5 dieser Allgemeinen Lieferbedingungen auf den Kunden übergegangen ist. Martin Engineering ist zu Teillieferungen nur berechtigt, wenn die Teillieferung für den Kunden im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist, die Lieferung der restlichen bestellten Ware sichergestellt ist und dem Kunden hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen, es sei denn, Martin Engineering erklärt sich zur Übernahme dieser Kosten bereit.
- 4.2 Ereignisse, welche die Lieferung verzögern und die Martin Engineering nicht zu vertreten hat, da sie außerhalb des Einflussbereiches der Martin Engineering liegen, wie z.B. höhere Gewalt, Liefer- und Transportverzögerungen bei Zulieferung, behördliche Anordnungen oder Arbeitskämpfe, Pandemien, entbinden Martin Engineering für ihre Dauer von der Pflicht zur rechtzeitigen Lieferung. Lieferfristen verlängern sich um die Dauer dieser Ereignisse. Martin Engineering wird den Kunden in angemessener Weise vom dem Eintritt und Ende dieser Ereignisse unterrichten. Dauern die Ereignisse länger als drei Monate an, ist jede Partei berechtigt, vom dem Vertrag zurückzutreten. Schadensersatzansprüche des Kunden bestehen insoweit nicht.
- 4.3 Erwächst dem Kunden wegen einer Verzögerung, die infolge eines Verschuldens der Martin Engineering entstanden ist, ein Schaden, so ist er berechtigt, als Verzugschaden den ihm tatsächlich adäquat kausal entstandenen vorhersehbaren Schaden geltend zu machen, indes nicht mehr als für jede volle Woche des Verzuges ein halb v.H., im ganzen aber höchstens fünf v.H. vom Werte derjenigen Teile der Lieferung geltend zu machen, die infolge der Verspätung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß benutzt werden können. Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche ist ausgeschlossen, es sei denn, die Verzögerung beruht auf Vorsatz oder einem groben Verschulden der Martin Engineering. Verzögerungen, die aufgrund gesetzlicher Feiertage, Pandemien oder Betriebsferien entstehen, gelten als nicht verschuldet.
- 4.4 Befindet sich der Kunde in Annahmeverzug oder verzögert sich die Erbringung der Lieferung aus anderen, von dem Kunden zu vertretenden Gründen, ist Martin Engineering berechtigt, nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist von dem Vertrag zurückzutreten. Wahlweise ist Martin Engineering berechtigt, über die für die Lieferung vorgesehene Ware anderweitig zu verfügen und die vertragliche Leistung mit einer angemessenen verlängerten Frist zu erbringen. Weitergehende Rechte bleiben unberührt.

## 5. Gefahrübergang

- 5.1 Die Gefahr geht mit der Übergabe der Ware an den Transporteur über. Dies gilt auch dann, wenn Martin Engineering Leistungsverpflichtungen übernommen hat, die über die Übergabe der Ware an den Transporteur hinausgehen, wie z.B. die Übernahme der Versendung oder die Aufstellung der Ware. Martin Engineering versichert die Ware auf Wunsch und auf Kosten des Kunden gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden sowie sonstige versicherbare Risiken. Findet sich der Kunde in Annahmeverzug oder verzögert sich die Lieferung der Ware aus anderen, von dem Kunden zu vertretenden Gründen, geht die Gefahr vom Tage der Lieferungsbereitschaft auf den Kunden über.
- 5.2 Angelieferte Ware ist vom Kunden entgegenzunehmen, es sei denn, sie weist wesentliche Mängel auf. Ziffer 9 dieser Allgemeinen Lieferbedingungen bleibt unberührt.

## 6. Vergütung, Zahlungsbedingungen, Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte

- 6.1 Die Liefervergütung wird nach der zum Datum der Auftragsbestätigung geltenden Preisliste berechnet. Die Preise gelten ab Werk einschließlich Verladung, jedoch ausschließlich Verpackung, und zuzüglich Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe, bei Exportlieferungen Zoll. Zahlungen sind in bar und ohne Abzug innerhalb des in der Auftragsbestätigung angegebenen Zahlungszeitraumes fällig. Befindet sich der Kunde in Zahlungsverzug, werden Verzugszinsen in Höhe des jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatzes für Rechtsgeschäfte, an denen kein Verbraucher beteiligt ist, fällig. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche bleibt unberührt.
- 6.2 Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes oder eine Aufrechnung durch den Kunden ist nur im Hinblick auf solche Forderungen des Kunden zulässig, die unbestritten oder rechtswirksam festgestellt sind oder sich aus demselben Auftrag ergeben, unter dem die betreffende Lieferung erfolgt ist..

## 7. Eigentumsvorbehalt

- 7.1 Martin Engineering behält sich das Eigentum an den gelieferten Waren sowie an den aus ihrer Be- oder Verarbeitung entstehenden Sachen bis zur Erfüllung sämtlicher bestehenden oder künftigen Ansprüchen gegen den Kunden vor. Be- oder Verarbeitungen der gelieferten Ware nimmt der Kunde für Martin Engineering vor, ohne dass Martin Engineering hieraus Verpflichtungen entstehen.
- 7.2 Etwaige, durch Verarbeitung, Verbindung, Vermengung oder Vermischung der gelieferten Ware mit Dritter Sachen entstehende Miteigentumsanteile überträgt der Kunde bereits jetzt an Martin Engineering. Martin Engineering nimmt diese Übertragung an.
- 7.3 Der Kunde wird die im Allein- oder Miteigentum der Martin Engineering stehenden Waren als Verwahrer für Martin Engineering mit kaufmännischer Sorgfalt besitzen.
- 7.4 Eine Veräußerung der im Eigentum oder Miteigentum der Martin Engineering stehenden Waren durch den Kunden ist nur im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr des Kunden gestattet. Die dem Kunden aus der Veräußerung dieser Waren, oder aus einem sonstigen, diese Waren betreffenden Rechtsgrund zustehenden Forderungen tritt der Kunde bereits jetzt als Sicherheit für alle bestehenden oder künftigen Ansprüche der Martin Engineering gegenüber dem Kunden ab. Martin Engineering nimmt diese Sicherungsabtretung an. Der Kunde ist widerruflich ermächtigt, die abgetretenen Forderungen treuhänderisch für Martin Engineering einzuziehen.
- 7.5 Kommt der Kunde mit gegenüber Martin Engineering bestehenden Verpflichtungen in Verzug, kann Martin Engineering unbeschadet sonstiger Rechte nach vorheriger Setzung einer angemessenen Frist, die von diesem Eigentumsvorbehalt erfassten Waren zurücknehmen und zur Befriedigung der fälligen Forderungen gegen den Kunden anderweitig verwerten. In diesem Fall wird der Kunde Martin Engineering unverzüglich Zugang zu der von diesem Eigentumsvorbehalt umfassten Waren gewähren und diese herausgeben. Dieses Herausgabeverlangen gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, das Verbraucherkreditgesetz findet Anwendung.
- 7.6 Martin Engineering ist berechtigt, die von dem verlängerten Eigentumsvorbehalt umfassten Waren bis zum vollen Übergang des Eigentums auf den Kunden angemessen auf Kosten des Kunden zu versichern, es sei denn, der Kunde hat selbst derartige Versicherungen nachweislich abgeschlossen. Schließt der Kunde derartige Versicherungen ab, so tritt er an Martin Engineering seine Ansprüche aus dem jeweiligen Versicherungsvertrag bereits jetzt im Verhältnis des Eigentumsanteils der Martin Engineering zu allen Eigentumsanteilen ab; Martin Engineering nimmt diese Abtretung an.
- 7.7 Der Kunde wird jederzeit alle gewünschten Informationen über die von diesem Eigentumsvorbehalt umfassten Waren und die damit verbundenen, an Martin Engineering abgetretenen Ansprüche erteilen. Der Kunde wird Zugriffe oder Ansprüche Dritter im Hinblick auf diese Waren sofort und unter Übergabe der notwendigen Unterlagen anzeigen. Er wird diese Dritten auf den bestehenden Eigentumsvorbehalt hinweisen. Die Kosten einer Abwehr solcher Zugriffe und Ansprüche trägt der Kunde.
- 7.8 Liefert Martin Engineering in Länder, in denen der verlängerte Eigentumsvorbehalt nicht die gleiche Sicherungswirkung hat wie in der Bundesrepublik Deutschland, wird der Kunde alles erforderliche unternehmen, um Martin Engineering unverzüglich entsprechende Sicherungsrechte zu bestellen. Der Kunde wird bei allen Maßnahmen mitwirken, die für die Wirksamkeit und die Durchsetzbarkeit derartiger Sicherungsrechte notwendig oder förderlich sind, wie z.B. Registrierungen, Publikationen etc..
- 7.9 Übersteigt der realisierbare Wert der in oder gemäß dieser Ziffer 7 eingeräumten Sicherheiten die besicherten Forderungen der Martin Engineering um mehr als 20 Prozent, ist der Kunde berechtigt, insoweit Freigabe der bestehenden Sicherheit zu verlangen. Ferner kann Martin Engineering die Ermächtigung des Kunden gemäß Ziffer 7.4 dieser Allgemeinen Lieferbedingungen zur Veräußerung der von diesem Eigentumsvorbehalt umfassten Waren widerrufen, wenn der Kunde seinen Verpflichtungen aus dem verlängerten Eigentumsvorbehalt nicht nachkommt.

## 8. Gewährleistung

Für Mängel der Lieferung haftet Martin Engineering, unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Kunden wie folgt:

- 8.1 Martin Engineering wird die mangelhaften Teile der Lieferung unentgeltlich nach einer seinem Ermessen unterliegenden Wahl ausbessern oder neu liefern. Die zur Ausbesserung verwandten Ersatzteile unterfallen dem Eigentumsvorbehalt gemäß Ziffer 7 dieser Allgemeinen Lieferbedingungen. Ausgetauschte Teile bleiben im bzw. werden wieder Eigentum von Martin Engineering. Der Kunde ist nur dann berechtigt, Mängel selbst oder durch Dritte auf Kosten der Martin Engineering beseitigen zu lassen, wenn dies in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit oder zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden notwendig ist, oder wenn Martin Engineering mit der Beseitigung des Mangels in Verzug ist. Schlägt die Nacherfüllung fehl oder sind für den Kunden weitere Nacherfüllungsversuche unzumutbar, so ist der Kunde zur Minderung oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
  - 8.2 Der Kunde hat die gelieferte Ware bei Erhalt sorgfältig zu überprüfen und Martin Engineering offensichtliche Mängel und solche, die bei unverzüglicher, sorgfältiger Untersuchung erkennbar sind, unverzüglich, spätestens jedoch zehn Tage nach Lieferung schriftlich mitzuteilen. Verborgene Mängel sind Martin Engineering unverzüglich nach Entdeckung schriftlich mitzuteilen. Versäumt der Kunde die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige, ist unsere Haftung für den nicht bzw. nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß angezeigten Mangel nach den gesetzlichen Vorschriften ausgeschlossen. Auf Verlangen von Martin Engineering ist ein beanstandeter Liefergegenstand frachtfrei an Martin Engineering zurückzusenden. Bei berechtigter Mängelrüge vergütet Martin Engineering die Kosten des günstigsten Versandweges; dies gilt nicht, soweit die Kosten sich erhöhen, weil der Liefergegenstand sich an einem anderen Ort als dem Ort des bestimmungsgemäßen Gebrauchs befindet. Erweist sich eine Mängelrüge als unberechtigt, hat der Kunde Martin Engineering alle ihr durch diese Mängelrüge entstandenen Aufwendungen zu ersetzen, es sei denn, die fehlende Mangelhaftigkeit war für den Kunden nicht erkennbar.
  - 8.3 Die Gewährleistungsfrist beträgt zwölf Monate ab Lieferung, soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme. Diese Verjährungsfrist gilt nicht, soweit das Gesetz gemäß §§ 438 Abs. 1 Nr. 2 (Bauwerke und Sachen für Bauwerke), 478, 479 (Lieferantenregress) und 634 a Abs. 1 Nr. 2 BGB (Baumängel) längere Fristen vorschreibt sowie in Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung durch Martin Engineering und bei arglistigem Verschweigen eines Mangels. Martin Engineering übernimmt keine Gewähr für Mängel, die aus folgenden Gründen entstanden sind: Unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage oder Inbetriebsetzung durch den Kunden oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, ungeeignete Betriebsmittel oder Austauschwerkstoffe, mangelhafte Bauarbeiten oder ungeeigneter Baugrund oder chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse. Dies gilt nur insoweit, als diese Gründe nicht auf ein Verschulden von Martin Engineering zurückzuführen sind.
- ## 9. Haftung
- 9.1 Die Haftung von Martin Engineering auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbes. aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Lieferung, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung ist, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, nach Maßgabe dieser Ziffer 9 eingeschränkt.

- 9.2 Martin Engineering haftet nicht im Falle einfacher Fahrlässigkeit seiner Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen, soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Vertragswesentlich sind die Verpflichtung zur rechtzeitigen Lieferung und Installation des Liefergegenstands, dessen Freiheit von Rechtsmängeln sowie solchen Sachmängeln, die seine Funktionsfähigkeit oder Gebrauchstauglichkeit mehr als nur unerheblich beeinträchtigen, sowie Beratungs-, Schutz- und Obhutspflichten, die dem Kunden die vertragsgemäße Verwendung des Liefergegenstands ermöglichen sollen oder den Schutz von Leib oder Leben von Personal des Kunden oder den Schutz von dessen Eigentum vor erheblichen Schäden bezwecken.
- 9.3 Soweit Martin Engineering gem. Ziff. 9.2 dem Grunde nach auf Schadensersatz haftet, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die Martin Engineering bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder die Martin Engineering bei Anwendung verkehrsbüblicher Sorgfalt hätte voraussehen müssen. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln des Liefergegenstands sind, sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Liefergegenstands typischerweise zu erwarten sind.
- 9.4 Im Falle einer Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist die Ersatzpflicht von Martin Engineering für Sachschäden und daraus resultierende weitere Vermögensschäden auf den von der Betriebshaftpflichtversicherung der Martin Engineering gedeckten Betrag von 1.000.000 US\$ je Schadensfall beschränkt, auch wenn es sich um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt.
- 9.5 Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen von Martin Engineering.
- 9.6 Soweit Martin Engineering technische Auskünfte gibt oder beratend tätig wird und diese Auskünfte oder Beratung nicht zu dem von Martin Engineering geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.
- 9.7 Die Einschränkungen dieser Ziffer 9 gelten nicht für die Haftung von Martin Engineering wegen vorsätzlichen Verhaltens, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz

## 10. Schlussbestimmungen

- 10.1 Soweit der Vertrag oder diese Allgemeinen Lieferbedingungen Regelungslücken enthalten, gelten zur Ausfüllung dieser Lücken diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Vertragspartner nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrages und dem Zweck dieser Allgemeinen Lieferbedingungen vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke gekannt hätten.
- 10.2 Der Kunde ist nicht berechtigt, seine Ansprüche aus diesem Vertrag abzutreten.
- 10.3 Erfüllungsort für alle Lieferungen ist die Lieferstelle also der Ort, an den die Waren von Martin Engineering nach dem Vertrag zu liefern sind.
- 10.4 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN Kaufrechts (CISG).
- 10.5 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertrag und diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen ist Wiesbaden. Martin Engineering ist jedoch berechtigt, den Kunden auch an den für ihn geltenden gesetzlichen Gerichtsständen zu verklagen.